

Vf. geht dem politischen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Wandel der auf der Grenze zwischen Nord- und Südfrankreich gelegenen Altsiedellandschaft des Berry von der Karolingerzeit bis zum Ausgang des 13. Jh. nach. Chronologisch unterscheidet er drei Phasen. In karolingischer Zeit bildete das Berry, worunter der Vf. durchweg das Gebiet der spätantiken civitas Biturigum bzw. der ma. Erzdiözese Bourges versteht, einen einheitlichen, zum Unterkönigreich Aquitanien gehörenden pagus. Die Auflösung des Karlsreiches ließ um 920 aus den 20—30 karolingischen vicariae unabhängige Burgherrschaften entstehen. Wichtig für die Lehenbindung der Burgherren wurde die — vielleicht 924 — zwischen Herzog Wilhelm von Aquitanien und König Rudolf vollzogene Teilung der civitas in Haut- und Bas-Berry. Diese Spaltung und die daraus folgende Orientierung nach Norden bzw. Süden währte drei Jahrhunderte. Das Bild, das der Vf. von den kirchlichen Verhältnissen der Karolingerzeit entwirft, steht stark unter dem Eindruck der Affären um die Erzbischöfe Wulfad und Frothar von Bourges z. Zt. Karls des Kahlen. Die Seelsorgetätigkeit des Klerus, Kult und Frömmigkeitsformen zeichnet er nach den Capitula des Erzbischofs Rudolf (841—866) und nach Wulfads (866—876) Pastoralbrief. Im 10. und frühen 11. Jh. besetzten die Lokalgewalten den Erzbischofsstuhl. Als Eigenkirchenherren besaßen sie auch die Mehrzahl der Pfarreien. Mit der Kirchenreform läßt der Vf. die zweite Phase beginnen (ca. 1080—1180). Die Reformbischöfe erzwangen seit Richard II. (1071—92) die Freigabe der Eigenkirchen, und zwar zugunsten der häufig als Adelsgründungen entstandenen Cluniacenserklöster und Augustinerchorherrenstifter. Der Erzbischof selbst blieb dagegen arm: nur bei 7 % der „befreiten“ Pfarren übte er das Patronatsrecht aus. Eremitentum und neue Orden wie Grandmont, Fontevrault und Cîteaux überflügelten bald das cluniacensische Mönchtum, auch förderten sie die in der Mehrzahl allerdings von den Laien getragene Rodungswelle. Da das Berry Altsiedelland war, beschränkten sich die Rodungen meist auf den Ausbau der schon bestehenden Siedlungsflächen. Planmäßige Neuanlagen von Rodungsdörfern waren selten, denn, behauptet der Vf., der weitaus größte Teil der ma. und neuzeitlichen Dörfer existierte schon in der Karolingerzeit (S. 303). Dies mag erklären, warum die große Masse der „Abhängigen“, wie der Vf. die im 12. Jh. aus den servi und liberi zu einer einheitlichen Gruppe zusammenschmolzene Bauernbevölkerung nennt, erst relativ spät in den Genuß von „Freiheiten“ kam. Sehr ausführlich schildert der Vf. die Angliederung der wieder zusammengefaßten beiden Berry an das capetingische Kronland (dritte Phase). Als Beschützer des Königsbistums, als oberster Lehenherr, als Grundherr im Berry und als Stadtherr von Bourges gelang es dem König, das Berry ausschließlich auf Paris hin zu orientieren. Diesem Anschluß an einen politischen Großraum entsprach ein sozialer und wirtschaftlicher Wandel: während die Gruppe der principes-domini und der Ritter zu einem einzigen Stande zusammenwuchs, der zunehmend mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, bildete sich aus der Gruppe der unteren, z. T. unfreien Amtsträger (servientes, ministeriales, prepositi usw.), aus den Pächtern und Verwaltern und dem Bürgertum eine Art Mittelschicht. Auch die bäuerliche Bevölkerung fand zu genossenschaftlichen Formen. Doch gleichzeitig entstand eine neue Form der Abhängigkeit, die Leibeigenschaft. In einem abschließenden Kapitel bietet der Vf. einen Überblick über die Wirtschaft des Berry im 13. Jh. Vorherrschend war überall die Landwirtschaft. Die Verbreitung und der relative Anteil von Getreide- und Weinbau, von Wald- und Wassernutzung verdeutlicht die Tendenz zur verstärkten Viehwirtschaft; diese wiederum war orientiert auf einen intensiveren Handelsverkehr. Den groß-